Filmoberprüfstelle.

Nr. 889

Niederschrift

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. Seeger,

Beisitzer:

Leo Peukert (Lichtspielgewerbe),

Baur (Kunst u. Literatur),

Bohm-Schuch (Volkswohlfahrt),

Fecht (Volkswohlfahrt),

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Deutsche Vereins Film A.G. in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bildstreifens:

"Feuerross"

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer Dr. jur. W. Friedmann.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Erklärung der gemäss § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen äusserte sich der Vertreter Des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. November
 1925 - Nr. 11853 - wird aufgehoben.

II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt I nach Titel 23 und 25: Ein Indianer schwingt eine Axt und schlägt damit zu. Er beugt sich über den Gefallenen und hebt seinen Skalp in die Höhe, bis zu dem Augenblick, wo er sich zum zweiten Mal bückt und sich von dem Boden abwendet.

> (Gezeigt werden darf, wie er die Axt, neben der der Kopf eines Kindes sichtbar wird, aus dem Baumstamm heraussieht)

> > 4,50 m.

In Akt II nach Titel 27: Ein Hindernis auf dem Fahrdamm. Das Bild erscheint zweimal. Ein Mann mit Speeren in der Brust sinkt getroffen nieder, ein anderer fällt tot aus einen Wagen des Eisenbahnzuges. Ein Mann wird von einer Telegraphenstange heruntergeschossen. 11,50 m.

In Akt III nach Titel 21: Eine Frau mit nackten Schultern tritt an einen Tisch heran, an dem zwei Männer sitzen. Sie zieht den einen am Ohr und streichelt ihm die Wange, worauf er sie gegen den Schanktisch schleudert, einschliesslich der nun folgenden Gerichtsscene bis nach Titel 30 und mit den dazwischen liegenden Titeln.

77,70 m.

nach Titel 35: Ein Mann küsst ein junges Mädchen neben einem Bett stehend.

3,30 m.

In Akt IV nach Titel 27: Eheschliessung und der dazugehöriger Titel 28
9,35 m.

nach Titel 32: Ein Mann kappt mit einem Beil ein an einem Baum befestigtes Seil, an dem ein anderer Mann über einem Abgrund hängt.

5,75 m.

In Akt V nach Titel 4 und 5: Die Scheidung einschliesslich der Titel 4-6: Ein Mann mit der Zigarre im Mund und einem grossen Buch in der Weste trennt die Hände einer Frau und eines Mannes, die vor ihm stehen. 14,75 m.

In Akt VII Titel 8:

<u>nach Titel 11:</u> Ein Mann an der Theke stehend, nimmt einen Revolver aus der Jacke und schiesst einen andern von hinten nieder. Er wird von zwei Männern gepackt.

6 m.

nach Titel 12: Der Kampf zwischen den beiden Männern von dem Augenblick an, wo einer der Kämpfenden den andern gegen eine Tür schleudert und die Zuschauenden herandrängen. Die Kämpfenden wälzen sich inmitten der Zuschauer am Boden. Die Zuschauer begleiten den Kampf mit wilden Gebärden. 9,50 m.

In Akt VIII vor Titel 2: Ein alter Mann sinkt mit einem Pfeil im Rücken neben dem Schienenstrang nieder und wird weggetragen. 3,05 m.

<u>Titel 15:</u> und die folgende Darstellung: Eine Herde Büffel wird auf die streikenden Arbeiter gehetzt, die sich auf einen Elsenbahnzug flüchten.

9,60 m.

Titel 16

In Akt II vor Titel 2: Ein Mann wird auf dem Dach des Zuges getroffen und fällt tot nieder. Ein anderer stürzt vom Pferd. 1,50 m.

In Akt II nach Titel 3: Ein Indianer und ein Weisser kämpfen miteinander im einem Hause aus Schwellen. Sie schlagen mit den Fäusten auf einander ein.

4,35 m.

nach Titel 4: Die beiden Männer bis zum Gürtel nackt, würgen sich am Hals. Der eine stürzt zu Boden, während der andere ihm triumphierend gegenübersteht. Grossaufnahme der verkrüppelten Hand an einem Pfeiler.

8,75 m.

nach Titel 5: Der eine der Männer schlägt mit einer Hack nach dem Kopf eines andern, die in der Wand stecken bleibt. Die beiden ringen am Boden und würgen sich am Hals. Der eine liegt tot am Boden, der andere erhebt sich und lehnt erschöpft an der Wand. Grossaufnahme eines Indianer mit blutender Schulter. Das Bild erscheint mehrmals. Der blutende Indianer hebt ein Gewehr und legt an. Ein alter Mann einer Gruppe vor dem Eisenbahnzuge fällt getroffen nieder in die Arme eine neben ihm stehenden Mannes.

20,80 m.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last. Entscheidungsgründe.

Der in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war stattzugeben.

Die Vorentscheidung verletzt § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes, Indem sie auf ein gänzliches Verbot des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen erkennt, obwohl sie nur die in der Begründung aufgeführten Teile als ungeeignet für Jugendliche erachtet. Bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2 und 3,3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes und § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung.

gez. Dr. Seeger.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.